

Handwerkskammer Halle (Saale)

## Bitte um Beachtung

Sehr geehrte Betriebsinhaberin,  
sehr geehrter Betriebsinhaber!

Bitte senden Sie den Formularsatz, bestehend aus

- Antrag auf Eintragung
- 4 x Berufsausbildungsvertrag

Unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages an die

**Handwerkskammer Halle (Saale)**  
über die  
**Kreishandwerkerschaft / Innung**

Beachten Sie bitte:

- die Angaben zur tatsächlichen Ausbildungsdauer,
- die 2. Unterschrift bei den gesetzlichen Vertretern,
- die ärztliche Bescheinigung bei Jugendlichen beifügen,
- bei Verkürzung der Ausbildung die Zeugnisse beifügen,
- bei Ausländern (Nicht-EU-Bürger) die Arbeitserlaubnis beifügen,
- bei Tarifgebundenheit Nachweis beifügen,
- alle Vordrucke einzeln unterschreiben.

Vielen Dank.

Handwerkskammer Halle (Saale)  
Abteilung Berufliche Bildung

## **Wichtige Adressen**

### **Handwerkskammer Halle (Saale)**

Gräfestr. 24  
06110 Halle (Saale)  
Tel. 0345 2999-0  
Fax 0345 2999-310 (Fax Lehrlingsrolle)  
E-Mail: info@hwkhalle.de

### **Kreishandwerkerschaft Anhalt-Bitterfeld**

Bismarckstr. 26  
06749 Bitterfeld-Wolfen  
Tel. 03493 22282  
Fax 03493 20803  
E-Mail: info@khs-bitterfeld.de

Geschäftsstelle Zerbst  
Breite 20  
39261 Zerbst  
Tel. 03923 2552  
E-Mail: kh-zerbst@t-online.de

### **Kreishandwerkerschaft Anhalt-Bernburg/Köthen**

Karlsplatz 34  
06406 Bernburg  
Tel. 03471 642333  
Fax 03471 642336  
E-Mail: khs-anhalt-bbg-koet@gmx.de

### **Kreishandwerkerschaft Halle-Saalekreis**

Delitzscher Str. 72b  
06112 Halle (Saale)  
Tel. 0345 13157-0  
Fax 0345 1315721  
E-Mail: info@khs-hal-sk.de

### **Kreishandwerkerschaft Mansfeld-Südharz**

Nicolaistr. 29  
06295 Lutherstadt Eisleben  
Tel. 03475 602284  
Fax 03475 602287  
E-Mail: info@kh-msh.de

### **Kreishandwerkerschaft Landkreis Wittenberg**

Collegienstr. 53a  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel. 03491 402097  
Fax 03491 402093  
E-Mail: info@khs-landkreis-wittenberg.de

Betriebe mit Betriebssitz in den **Landkreisen Dessau** oder **Burgenlandkreis** senden Ihre Ausbildungsverträge bitte direkt an die Handwerkskammer Halle (Saale).

An die Handwerkskammer **Halle (Saale)**  
über  
**KREISHANDWERKERSCHAFT/INNUNG**

Mit Vorlage von drei Ausfertigungen dieses abgeschlossenen Vertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer (Halle) beantragt. Hierzu werden folgende Angaben gemacht:

**Zutreffendes ankreuzen!**

**Ausbilder** (Die Angaben müssen sich auf den Ausbildungsberuf beziehen, für den der beigefügte Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.)

**Bildet der/die Betriebsinhaber/-in selber aus?** Wenn ja, ankreuzen

Wenn nein, Angaben zum/zur bestellten Ausbilder/-in:

Name, Vorname des/der Ausbilders/Ausbilderin

ggf. Geburtsname

geb. am

männlich

weiblich

divers

**Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über die Ausbildungsberechtigung und Beschäftigung beifügen.**

## Betrieb

Jahr

Anzahl  
Gesamtanzahl der Beschäftigten  
einschl. Inhaber und Auszubildenden

Anzahl  
davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf  
(einschl. Meister)

Anzahl  
Zahl vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden  
Ausbildungsverhältnisse in diesem Ausbildungsberuf

Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes

## Lehrling (Auszubildende/r)

### Ärztliche Erstuntersuchung beigefügt

ja, muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§32 Abs. 1 JArbSchG)

nein, nicht beigefügt, da volljährig bei Beginn der Ausbildung

### Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

ohne Schulabschluss  
(einschl. Förderschulabschluss)

Hauptschulabschluss

Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss („Mittlerer Bildungsabschluss“)

Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)

Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

Abgangsklasse

### Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

(mindestens 6 Monate)

(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

Keine Teilnahme

Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z.B. EQ)

Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)

Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) (**Zeugnis beifügen**)

Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss

Sonstige berufliche Schule (z.B. Handelsschule, Fachoberschule)

### Vorausgegangene Berufsausbildung

(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

keine

abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als

abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als

abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss

Eintritt ins  . Ausbildungsjahr

### Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, > 50 % der Kosten)

keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung

ja, und zwar durch:

Sonderprogramme des/der Bundes/Landes/Kommunen

Außerbetriebliche Berufsausbildung nach SGB III (i.d.R. von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)

Außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach SGB III

Der Lehrling (Auszubildende/r) besucht künftig die **Berufsschule**:

Name der Schule: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

### Erklärung des Ausbildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Auszubildenden (Auszubildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders

liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

**X**

Ort / Datum / Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)



Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

am \_\_\_\_\_  
Handwerkskammer  
i.A.

# Berufsausbildungsvertrag (gemäß BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)<sup>1</sup>

und dem Lehrling (der/dem Auszubildenden)<sup>1</sup>

Ausbildungsvertragsnummer: \_\_\_\_\_

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Firma/Betrieb \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon / Fax \_\_\_\_\_

Telefon / E-Mail \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geb.datum \_\_\_\_\_ Geb.ort \_\_\_\_\_  männl.  weibl.  div.

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname \_\_\_\_\_

deutsch  andere: \_\_\_\_\_  unbekannt

**Ausbildungsstätte**<sup>2</sup>, wenn vom Betriebssitz abweichend:

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

gesetzliche(r) Vertreter (Personensorgeberechtigte(r)): Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

PLZ, Ort, Telefon \_\_\_\_\_

im **Ausbildungsberuf** \_\_\_\_\_  
ggf. mit **Fachrichtung/** \_\_\_\_\_  
**Schwerpunkt** / etc. \_\_\_\_\_

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

**A** Die **Ausbildungsdauer** beträgt nach der Ausbildungsordnung:  3 ½ Jahre = 42 Mon.  3 Jahre = 36 Mon.  2 Jahre = 24 Mon.

Diese Ausbildungsdauer **verringert** sich um \_\_\_\_\_ Monate.

Grund (vorherige Berufsausbildung als): \_\_\_\_\_

Grund (berufliche Vorbildung in): \_\_\_\_\_

Grund (Schulabschluss etc.): \_\_\_\_\_

(**Nachweise zu o. g. Verkürzungsgründen sind in Kopie beizufügen:** z.B.: Schulzeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse)

**Somit beginnt das Berufsausbildungsverhältnis am:** \_\_\_\_\_ **und endet am:** \_\_\_\_\_

Die Berufsausbildung wird in

**Vollzeit**

**Teilzeit** lt. § 7a BBiG ( \_\_\_\_\_ % der Ausbildungszeit in Vollzeit)

durchgeführt. Die Ausbildungszeit verlängert sich aufgrund der Teilzeit um \_\_\_\_\_ Monate.

Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden **dualen Studiums** absolviert.

**B** Die **Probezeit** beträgt  **1 Monat** oder  **2 Monate** oder  **3 Monate** oder  **4 Monate**.

**C** Die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std., die regelmäßige **wöchentliche** Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std.

**D** Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene **Vergütung** (§ 5). Sie beträgt zurzeit monatlich brutto: € \_\_\_\_\_ 1. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ 2. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ 3. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ 4. Ausbildungsjahr

Der Ausbildende ist **tariflich gebunden**:  nein  ja\*, bei \_\_\_\_\_ (\*Nachweis ist beizufügen)

**E** Die **Urlaubsdauer** richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

Kalenderjahr	20____	20____	20____	20____	20____
<input type="checkbox"/> <b>Arbeitstage</b> oder					
<input type="checkbox"/> <b>Werktage</b>					

**F** **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 11); Hinweise auf anzuweisende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

➡ **Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) wird geführt:**  **elektronisch**  **schriftlich**

\_\_\_\_\_

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Lehrling (Auszubildender) **X** \_\_\_\_\_

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) **X** \_\_\_\_\_

Gesetzliche/r Vertreter **X** \_\_\_\_\_  
(Personensorgeberechtigte/r)

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

<sup>2</sup> Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 86 bis 88 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.



Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. am \_\_\_\_\_ Handwerkskammer i.A.

Berufsausbildungsvertrag (gemäß BBiG)

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Auszubildenden)1 und dem Lehrling (der/dem Auszubildenden)1
Ausbildungsvertragsnummer: \_\_\_\_\_ Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Firma/Betrieb
Straße, Hausnr.
PLZ Ort
Telefon / Fax
E-Mail

Name, Vorname
Straße, Hausnr.
PLZ Ort
Telefon / E-Mail
Geb.datum Geb.ort männl. weibl. div.

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname
Ausbildungsstätte2, wenn vom Betriebssitz abweichend:
PLZ Ort
Straße, Hausnr.

Geb.datum Geb.ort männl. weibl. div.
deutsch andere: unbekannt
Staatsangehörigkeit
gesetzliche(r) Vertreter (Personensorgeberechtigte(r)): Name, Vorname
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort, Telefon

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf ggf. mit Fachrichtung/ Schwerpunkt / etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung: 3 1/2 Jahre = 42 Mon. 3 Jahre = 36 Mon. 2 Jahre = 24 Mon.
Diese Ausbildungsdauer verringert sich um \_\_\_\_\_ Monate.
Grund (vorherige Berufsausbildung als):
Grund (berufliche Vorbildung in):
Grund (Schulabschluss etc.):
(Nachweise zu o. g. Verkürzungsgründen sind in Kopie beizufügen: z.B.: Schulzeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse)

Somit beginnt das Berufsausbildungsverhältnis am: \_\_\_\_\_ und endet am: \_\_\_\_\_

Die Berufsausbildung wird in
Vollzeit
Teilzeit lt. § 7a BBiG ( \_\_\_\_\_ % der Ausbildungszeit in Vollzeit)
durchgeführt. Die Ausbildungszeit verlängert sich aufgrund der Teilzeit um \_\_\_\_\_ Monate.
Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums absolviert.

B Die Probezeit beträgt 1 Monat oder 2 Monate oder 3 Monate oder 4 Monate.

C Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std., die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std.

D Der Auszubildende zahlt dem Lehrling eine angemessene Vergütung (§ 5). Sie beträgt zurzeit monatlich brutto: € \_\_\_\_\_ 1. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ 2. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ 3. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ 4. Ausbildungsjahr

Der Auszubildende ist tariflich gebunden: nein ja\*, bei \_\_\_\_\_ (\*Nachweis ist beizufügen)

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

Table with 6 columns for years (20\_\_) and rows for Arbeitstage/oder Werktag.

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuweisende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) wird geführt: elektronisch schriftlich

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum
Lehrling (Auszubildender)
Ausbildungsbetrieb (Auszubildender)
Gesetzliche/r Vertreter (Personensorgeberechtigte/r)

1 Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.
2 Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.
HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 86 bis 88 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

**§ 1 Ausbildungsdauer**

**1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A')**

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt.

Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG).

Nach § 27b Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

**2. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')**

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

**4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

**5. Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen**

Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 2 Nummer 11 dieses Vertrags.

**§ 2 Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende verpflichtet sich,

**1. Ausbildungsziel**

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

**2. Ausbilder**

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben.

**3. Ausbildungsordnung**

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

**4. Ausbildungsmittel**

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

**5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung) sowie Prüfungen**

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich daneben, dem Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

**6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

Schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen.

Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

**7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

**8. Sorgepflicht**

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

**9. Ärztliche Untersuchungen**

Sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß § 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass er

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

**10. Eintragungsantrag**

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Befügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß §32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

**11. Anmeldung zu Prüfungen**

den Auszubildenden im Rahmen einer gemäß § 1 dieses Vertrags erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen; der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

**§ 3 Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich

**1. Lernpflicht**

im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

**2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.

**3. Weisungsgebundenheit**

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

**4. Betriebliche Ordnung**

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

**5. Sorgfaltspflicht**

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

**6. Betriebsgeheimnisse**

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

**7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

Die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

**8. Benachrichtigung**

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen

Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**9. Ärztliche Untersuchung**

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

**10. Nebentätigkeiten**

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

**§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

**§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen**

**1. Fälligkeit (Höhe siehe D')**

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

**2. Sachleistungen**

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und / oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.

**3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Absatz 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

**4. Berufskleidung**

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

**5. Fortzahlung der Vergütung**

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes;
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, - aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- c) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

**§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub**

**1. Ausbildungszeit (siehe C')**

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 7a BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet

- a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
- b) Berufsschultage nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
- c) Berufsschulwochen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
- e) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

**2. Urlaub (siehe E')**

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

**§ 7 Kündigung**

**1. Kündigung während der Probezeit**

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

**2. Kündigungsgründe**

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

**3. Form der Kündigung**

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**4. Unwirksamkeit einer Kündigung**

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güterverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

**5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungs-verhältnisses geltend gemacht wird.

**6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

**§ 8 Betriebliches Zeugnis**

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

**§ 9 Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

**§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

**§ 11 Sonstige Vereinbarungen**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F' dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

<sup>1</sup> Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.



Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

am \_\_\_\_\_  
Handwerkskammer  
i.A.

# Berufsausbildungsvertrag (gemäß BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Auszubildenden)<sup>1</sup>

und dem Lehrling (der/dem Auszubildenden)<sup>1</sup>

Ausbildungsvertragsnummer: \_\_\_\_\_

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Firma/Betrieb \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon / Fax \_\_\_\_\_

Telefon / E-Mail \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geb.datum \_\_\_\_\_ Geb.ort \_\_\_\_\_  männl.  weibl.  div.

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname \_\_\_\_\_

deutsch  andere: \_\_\_\_\_  unbekannt

**Ausbildungsstätte**<sup>2</sup>, wenn vom Betriebssitz abweichend:

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

gesetzliche(r) Vertreter (Personensorgeberechtigte(r)): Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

PLZ, Ort, Telefon \_\_\_\_\_

im **Ausbildungsberuf** \_\_\_\_\_  
ggf. mit **Fachrichtung/** \_\_\_\_\_  
**Schwerpunkt** / etc. \_\_\_\_\_

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

**A** Die **Ausbildungsdauer** beträgt nach der Ausbildungsordnung:  3 ½ Jahre = 42 Mon.  3 Jahre = 36 Mon.  2 Jahre = 24 Mon.

Diese Ausbildungsdauer **verringert** sich um \_\_\_\_\_ Monate.

Grund (vorherige Berufsausbildung als): \_\_\_\_\_

Grund (berufliche Vorbildung in): \_\_\_\_\_

Grund (Schulabschluss etc.): \_\_\_\_\_

(**Nachweise zu o. g. Verkürzungsgründen sind in Kopie beizufügen:** z.B.: Schulzeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse)

**Somit beginnt das Berufsausbildungsverhältnis am:** \_\_\_\_\_ **und endet am:** \_\_\_\_\_

Die Berufsausbildung wird in

**Vollzeit**

**Teilzeit** lt. § 7a BBiG ( \_\_\_\_\_ % der Ausbildungszeit in Vollzeit)

durchgeführt. Die Ausbildungszeit verlängert sich aufgrund der Teilzeit um \_\_\_\_\_ Monate.

Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden **dualen Studiums** absolviert.

**B** Die **Probezeit** beträgt  **1 Monat** oder  **2 Monate** oder  **3 Monate** oder  **4 Monate**.

**C** Die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std., die regelmäßige **wöchentliche** Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std.

**D** Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene **Vergütung** (§ 5). Sie beträgt zurzeit monatlich brutto: € \_\_\_\_\_ 1. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ 2. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ 3. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ 4. Ausbildungsjahr

Der Ausbildende ist **tariflich gebunden**:  nein  ja\*, bei \_\_\_\_\_ (\*Nachweis ist beizufügen)

**E** Die **Urlaubsdauer** richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

Kalenderjahr	20____	20____	20____	20____	20____
<input type="checkbox"/> <b>Arbeitstage</b> oder					
<input type="checkbox"/> <b>Werktage</b>					

**F** **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 11); Hinweise auf anzuweisende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

➡ **Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) wird geführt:**  **elektronisch**  **schriftlich**

\_\_\_\_\_

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Lehrling (Auszubildender) **X** \_\_\_\_\_

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) **X** \_\_\_\_\_

Gesetzliche/r Vertreter **X** \_\_\_\_\_  
(Personensorgeberechtigte/r)

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

<sup>2</sup> Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 86 bis 88 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

**§ 1 Ausbildungsdauer**

**1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A')**

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt.

Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG).

Nach § 27b Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

**2. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')**

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

**4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

**5. Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen**

Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 2 Nummer 11 dieses Vertrags.

**§ 2 Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende verpflichtet sich,

**1. Ausbildungsziel**

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

**2. Ausbilder**

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben.

**3. Ausbildungsordnung**

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

**4. Ausbildungsmittel**

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

**5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung) sowie Prüfungen**

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich daneben, dem Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

**6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

Schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen.

Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

**7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

**8. Sorgepflicht**

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

**9. Ärztliche Untersuchungen**

Sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß § 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass er

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

**10. Eintragungsantrag**

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Befügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß §32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

**11. Anmeldung zu Prüfungen**

den Auszubildenden im Rahmen einer gemäß § 1 dieses Vertrags erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen; der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

**§ 3 Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich

**1. Lernpflicht**

im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

**2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.

**3. Weisungsgebundenheit**

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

**4. Betriebliche Ordnung**

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

**5. Sorgfaltspflicht**

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

**6. Betriebsgeheimnisse**

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

**7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

Die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

**8. Benachrichtigung**

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**9. Ärztliche Untersuchung**

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
- und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

**10. Nebentätigkeiten**

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

**§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

**§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen**

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

**2. Sachleistungen**

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und / oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.

**3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Absatz 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

**4. Berufskleidung**

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

**5. Fortzahlung der Vergütung**

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes;
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, - aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- c) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

**§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub**

**1. Ausbildungszeit (siehe C')**

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 7a BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet

- a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
- b) Berufsschultage nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
- c) Berufsschulwochen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
- e) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

**2. Urlaub (siehe E')**

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

**§ 7 Kündigung**

**1. Kündigung während der Probezeit**

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

**2. Kündigungsgründe**

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

**3. Form der Kündigung**

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**4. Unwirksamkeit einer Kündigung**

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güterverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

**5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungs-verhältnisses geltend gemacht wird.

**6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

**§ 8 Betriebliches Zeugnis**

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

**§ 9 Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

**§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

**§ 11 Sonstige Vereinbarungen**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F' dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

<sup>1</sup> Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.





Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

am \_\_\_\_\_  
Handwerkskammer  
i.A.

# Berufsausbildungsvertrag (gemäß BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)<sup>1</sup>

und dem Lehrling (der/dem Auszubildenden)<sup>1</sup>

Ausbildungsvertragsnummer: \_\_\_\_\_

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Firma/Betrieb \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon / Fax \_\_\_\_\_

Telefon / E-Mail \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geb.datum \_\_\_\_\_ Geb.ort \_\_\_\_\_  männl.  weibl.  div.

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname \_\_\_\_\_

deutsch  andere: \_\_\_\_\_  unbekannt

**Ausbildungsstätte**<sup>2</sup>, wenn vom Betriebssitz abweichend:

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

gesetzliche(r) Vertreter (Personensorgeberechtigte(r)): Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

PLZ, Ort, Telefon \_\_\_\_\_

im **Ausbildungsberuf** \_\_\_\_\_

ggf. mit **Fachrichtung/ Schwerpunkt** / etc. \_\_\_\_\_

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

**A** Die **Ausbildungsdauer** beträgt nach der Ausbildungsordnung:  3 ½ Jahre = 42 Mon.  3 Jahre = 36 Mon.  2 Jahre = 24 Mon.

Diese Ausbildungsdauer **verringert** sich um \_\_\_\_\_ Monate.

Grund (vorherige Berufsausbildung als): \_\_\_\_\_

Grund (berufliche Vorbildung in): \_\_\_\_\_

Grund (Schulabschluss etc.): \_\_\_\_\_

(**Nachweise zu o. g. Verkürzungsgründen sind in Kopie beizufügen:** z.B.: Schulzeugnisse, andere Ausbildungszeugnisse)

**Somit beginnt das Berufsausbildungsverhältnis am:** \_\_\_\_\_ **und endet am:** \_\_\_\_\_

Die Berufsausbildung wird in

**Vollzeit**

**Teilzeit** lt. § 7a BBiG ( \_\_\_\_\_ % der Ausbildungszeit in Vollzeit)

durchgeführt. Die Ausbildungszeit verlängert sich aufgrund der Teilzeit um \_\_\_\_\_ Monate.

Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden **dualen Studiums** absolviert.

**B** Die **Probezeit** beträgt  **1 Monat** oder  **2 Monate** oder  **3 Monate** oder  **4 Monate**.

**C** Die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std., die regelmäßige **wöchentliche** Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std.

**D** Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene **Vergütung** (§ 5). Sie beträgt zurzeit monatlich brutto: € \_\_\_\_\_ 1. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ 2. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ 3. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ 4. Ausbildungsjahr

Der Ausbildende ist **tariflich gebunden**:  nein  ja\*, bei \_\_\_\_\_ (\*Nachweis ist beizufügen)

**E** Die **Urlaubsdauer** richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

Kalenderjahr	20____	20____	20____	20____	20____
<input type="checkbox"/> <b>Arbeitstage</b> oder					
<input type="checkbox"/> <b>Werktage</b>					

**F** **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 11); Hinweise auf anzuweisende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

➡ **Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) wird geführt:**  **elektronisch**  **schriftlich**

\_\_\_\_\_

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Lehrling (Auszubildender) **X** \_\_\_\_\_

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) **X** \_\_\_\_\_

Gesetzliche/r Vertreter **X** \_\_\_\_\_  
(Personensorgeberechtigte/r)

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

<sup>2</sup> Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 86 bis 88 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

**§ 1 Ausbildungsdauer**

**1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A')**

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt.

Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBiG).

Nach § 27b Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

**2. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')**

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

**4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

**5. Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen**

Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 2 Nummer 11 dieses Vertrags.

**§ 2 Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende verpflichtet sich,

**1. Ausbildungsziel**

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

**2. Ausbilder**

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben.

**3. Ausbildungsordnung**

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

**4. Ausbildungsmittel**

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

**5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung) sowie Prüfungen**

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich daneben, dem Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

**6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

Schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen.

Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

**7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

**8. Sorgepflicht**

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

**9. Ärztliche Untersuchungen**

Sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß § 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass er

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

**10. Eintragungsantrag**

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Befügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß §32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

**11. Anmeldung zu Prüfungen**

den Auszubildenden im Rahmen einer gemäß § 1 dieses Vertrags erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen; der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

**§ 3 Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich

**1. Lernpflicht**

im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

**2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.

**3. Weisungsgebundenheit**

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

**4. Betriebliche Ordnung**

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

**5. Sorgfaltspflicht**

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

**6. Betriebsgeheimnisse**

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

**7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

Die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

**8. Benachrichtigung**

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**9. Ärztliche Untersuchung**

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

**10. Nebentätigkeiten**

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

**§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

**§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen**

**1. Fälligkeit (Höhe siehe D')**

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

**2. Sachleistungen**

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und / oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.

**3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Absatz 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

**4. Berufskleidung**

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

**5. Fortzahlung der Vergütung**

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes;
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, - aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- c) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

**§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub**

**1. Ausbildungszeit (siehe C')**

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 7a BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet

- a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
- b) Berufsschultage nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
- c) Berufsschulwochen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
- e) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

**2. Urlaub (siehe E')**

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

**§ 7 Kündigung**

**1. Kündigung während der Probezeit**

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

**2. Kündigungsgründe**

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

**3. Form der Kündigung**

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**4. Unwirksamkeit einer Kündigung**

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güterverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

**5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungs-verhältnisses geltend gemacht wird.

**6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

**§ 8 Betriebliches Zeugnis**

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

**§ 9 Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

**§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

**§ 11 Sonstige Vereinbarungen**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F' dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

<sup>1</sup> Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.